

Dürfen Kunstwerke fotografiert und veröffentlicht werden?

Der Praxistipp für Pfarrbriefmacher

Autor: Christian Schmitt | Veröffentlicht: Dienstag, 21 Dezember, 2010 - 00:00



[1]

© Jürgen Damen

Für einen gelungenen Pfarrbrief ist eine lebendige und abwechslungsreiche Bildersprache ungemein wichtig. Wie sieht es jedoch mit der Abbildung von Kunstgegenständen oder Gebäuden aus? Dürfen beispielsweise Aufnahmen von Kirchenfenstern abgedruckt werden?

Kunstwerk: Ein aus Steinen gelegtes Labyrinth in der Citykirche Aachen

Für Werke von Künstlern und Architekten gilt grundsätzlich das Urheberrecht. Ohne Genehmigung darf kein Bild eines urheberrechtlich geschützten Werkes veröffentlicht oder gar gewerblich verwertet werden. Ist der Künstler bereits tot, so gilt EU-weit eine sog. Regelschutzfrist von 70 Jahren. Das heißt dessen Werke bleiben solange vom Urheberrecht gedeckt.

Ausnahme: Panoramafreiheit

Für das Fotografieren unter freiem Himmel auf öffentlich zugänglichen Plätzen gilt die sog. Panoramafreiheit nach § 59 UrhG. Dies betrifft alle Darstellungen urheberrechtlich geschützter Werke, solange sie bleibend in der Öffentlichkeit und nicht nur vorübergehend installiert sind. Beispielsweise ist das Anfertigen und Veröffentlichen von Fotografien des Holocaust-Denkmal in Berlin erlaubt, nicht jedoch der Reichstagsverhüllungs-Aktion des Künstlers Christo.

Hierbei gilt zu beachten, dass keine Hilfsmittel zulässig sind, welche eine Veränderung der Blickperspektive herbeiführen, wie z.B. eine Leiter, ein Gerüst, oder ein Helikopter. Selbst das Fotografieren aus dem Fenster oder vom Balkon eines gegenüber liegenden Gebäudes ist nicht erlaubt.

Sofern man sich an diese Einschränkungen hält, ist sogar die gewerbliche Verwertung der auf diesem Weg angefertigten Abbildungen grundsätzlich vom Gesetz abgedeckt.

Fotografieren in Gebäuden

Ganz anders sieht die Sache aus, wenn Bilder innerhalb von Gebäuden angefertigt werden sollen. Hier greift nämlich neben dem Urheberrecht zusätzlich das Eigentumsrecht und in der Folge das Hausrecht des Eigentümers. Dies gilt ausdrücklich auch für bestimmungsgemäß öffentlich zugängliche Gebäude, wie z.B. Konzerthallen, Museen, und auch Kirchen.

Möchte man also das Kirchenfenster eines zeitgenössischen Künstlers in der Blickrichtung von innen nach außen abbilden, greift nicht nur das Urheberrecht, sondern es gilt insbesondere auch das Hausrecht zu beachten.

Eine Ausnahme davon gewährt die Pressefreiheit - solange z.B. über eine Veranstaltung berichtet wird, die im öffentlichen Interesse liegt. Auch das Zitatrecht nach § 51 UrhG gestattet es in bestimmten Fällen Kunstwerke oder Architektur abzubilden. Im Rahmen einer wissenschaftlichen (z.B. Dissertation) oder populärwissenschaftlichen (z.B. Reportage) Auseinandersetzung mit einem bestimmten Thema der Kunst oder Architektur dürfen sachbezogene Bilder auch urheberrechtlich geschützter Werke verwendet werden.

Property Release

Mit einer ausdrücklichen Vereinbarung (engl. „property release“), in der die Genehmigung des Urhebers sowie ggf. des Hauseigentümers und die entsprechenden Nutzungsbedingungen eindeutig geregelt werden, ist man im Zweifel rechtlich auf der sicheren Seite. Am besten ist es natürlich solche Vereinbarungen schriftlich zu fixieren.

Beispiele

- Ist die Abbildung des Riemenschneider-Altars in Rothenburg ob der Tauber in einem Pfarrbrief erlaubt?

Der Künstler Tilman Riemenschneider lebte bis zum Jahr 1531. Die Regelschutzfrist von 70 Jahren ist lange abgelaufen, und damit die Geltungsdauer des Urheberrechts. Vom Eigentümer der Jakobskirche, in der sich der Altar befindet, muss dennoch eine Fotografier- und Abdruckgenehmigung eingeholt werden, da es sich um eine Innenaufnahme handelt.

- Darf das Foto einer Pflastermalerei in der Fußgängerzone abgedruckt oder im Internet veröffentlicht werden?

Die Panoramafreiheit erlaubt die Darstellung auch urheberrechtlich geschützter Werke, solange sie unter freiem Himmel öffentlich zugänglich sind. Eine Pflastermalerei mit Kreide ist nicht vorübergehend an einem Ort installiert, sondern seine gesamte Lebensdauer erstreckt sich i.A. von ihrer Installation bis zum nächsten Regenguss. Es ist zu beachten, dass die Abbildung ohne Hilfsmittel, aus der Perspektive des Passanten entstanden ist. Auch das Persönlichkeitsrecht des Künstlers, sofern dieser auf dem Foto erkennbar ist, könnte eine Rolle spielen („Recht am eigenen Bild“).

- Ist es zulässig Fotos von Kirchenfenstern des zeitgenössischen Künstlers Sieger Köder ohne Genehmigung zu publizieren?

Solange die Aufnahmen ohne Hilfsmittel von außen, auf öffentlichem Grund, entstanden sind, spricht nichts gegen eine Veröffentlichung der Bilder, auch ohne Genehmigungen des Hausherrn sowie des Künstlers. Bei Kirchenfenstern dürfte jedoch die Perspektive von innen nach außen die interessantere sein. Hier kann sich der Fotograf dann nicht auf die Panoramafreiheit berufen. Um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein, sollte eine möglichst schriftliche property release vom Eigentümer des Kirchengebäudes sowie vom Künstler eingeholt werden.

Links

[1] <https://www.pfarrbriefservice.de/image/labyrinth>